



**Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen,
Elterninitiative Rhein-Neckar e.V.**

**Für Gleichstellung und Teilhabe in allen
Lebensbereichen**

**Satzung des Vereins „GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN,
Elterninitiative Rhein-Neckar e.V., Für Gleichstellung und Teilhabe in
allen Lebensbereichen“**

§1

Der Verein „Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen, Elterninitiative Rhein-Neckar e.V., Für Gleichstellung und Teilhabe in allen Lebensbereichen“ mit Sitz in Heidelberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten, Schule und Freizeit sowie die berufliche Eingliederung Behinderter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die dem Ziel der Integration Behinderter dienen. So beabsichtigt der Verein z.B., Seminare für ErzieherInnen bzw. LehrerInnen sowie Vortragsreihen an Volkshochschulen durchzuführen.

Der Verein arbeitet mit kompetenten Fachwissenschaftlern zusammen, die eine ständige wissenschaftliche Betreuung und Beratung gewährleisten. Die sich daraus ergebenden wissenschaftlichen Publikationen sollen vom Verein finanziell unterstützt werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Der Verein soll in das Vereinsregister des Registergerichts Heidelberg eingetragen werden.

§7

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell und / oder materiell bereit sind, die Vereinszwecke tätig zu unterstützen. Familien können eine Familienmitgliedschaft abschließen; damit sind alle volljährigen Mitglieder der Familie einzeln stimmberechtigt.

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- c) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- e) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch schriftliche Austrittserklärung
 3. Ist ein Mitglied mit einem Betrag von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrags.
 4. durch Ausschluss, falls das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§8

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§9

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) nimmt jährlich den vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsbericht und Kassenbericht entgegen und spricht sich über diesen aus,
- c) beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d) entlastet den Vorstand nach dem jeweiligen Geschäftsjahr,
- e) wählt die Rechnungs- und Kassenprüfer,
- f) wird vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ergehen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; darüber hinaus,

wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt haben.

g) ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einberufung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

b) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist zu jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abwählbar. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sollen Protokolle angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

d) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

e) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können auf Antrag für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 EUR im Jahr erhalten (Ehrenamtpauschale).

§ 11

Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte richtet sich nach einer Geschäftsordnung. Sie wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Satzung wurde am 1.9.82 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.8.1989 sowie durch Zustimmung aller Mitglieder neu gefasst. Zwei weitere Neufassungen wurden am 25.11.96 und am 02.02.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine dritte Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2013 beschlossen.

Heidelberg, den 04.02.2013

Rotraut Engler-Soyer (Schriftführerin)

Kirsten Ehrhardt (1. Vorsitzende)